

# PHOTOVOLTAIK-STRATEGIE ZEITNAH UMSETZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
(vzbv) zum Entwurf einer Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

24. März 2023

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[energie@vzbv.de](mailto:energie@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
1. Mieterstrom und gemeinschaftliche Eigenversorgung vereinfachen .....	4
1.1 Virtuellen Summenzähler ermöglichen .....	4
1.2 Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage vom MsbG erfassen .....	5
1.3 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen .....	5
1.4 Verbraucherschutz und Lieferantenpflichten beachten .....	5
2. Steckersolar entbürokratisieren .....	6
3. Energy Sharing in PV-Strategie aufnehmen .....	7
4. Garten-PV Verordnung vorlegen .....	7

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf der Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Stellung zu nehmen. Der vzbv begrüßt die frühzeitige und breite Einbindung von Interessengruppen im Rahmen des Verfahrens.

Deutschland plant bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Dafür ist unter anderem ein massiver Ausbau der Photovoltaik (PV) notwendig. Bereits im Jahr 2022 wurden im Rahmen einer EEG-Novelle die PV-Ausbauziele deutlich erhöht und erste Maßnahmen, die zur Beschleunigung des Ausbaus beitragen sollen, verabschiedet. Dies hatte der vzbv in seiner Stellungnahme begrüßt, jedoch gleichzeitig gefordert stärker die Teilhabe der Verbraucher:innen an der Energiewende in den Blick zu nehmen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Entwurf der PV-Strategie identifiziert elf Handlungsfelder, welche das BMWK für den beschleunigten Ausbau der PV in den Blick nehmen will. Der vzbv begrüßt einen Großteil der aufgeführten Maßnahmen. Besonders erfreulich ist, dass die PV-Strategie auch Maßnahmen für die Entbürokratisierung im Bereich Mieterstrom und Steckersolar beinhaltet. Diese beiden Formen der Photovoltaiknutzung ermöglichen es, dass Verbraucher:innen, die kein eigenes Haus bewohnen, an den Vorteilen der Energiewende beteiligt werden. Aus Sicht des vzbv gilt es nun, die aufgeführten Maßnahmen zeitnah innerhalb dieses Jahres umzusetzen, sodass die Regelungen spätestens im Jahr 2024 Wirkung entfalten können. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Mieterstrom und Steckersolar.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- die Vorschläge zur Erleichterung von PV-Dachanlagen,
- die geplanten Maßnahmen, die die Installation und den Betrieb von Steckersolargeräten in Zukunft deutlich vereinfachen sollen,
- die geplanten Maßnahmen zur Beschleunigung von Netzanschlussprozessen bei PV-Dachanlagen.

Der vzbv fordert unter anderem

- das Messkonzept des virtuellen Summenzählers zeitnah einzuführen,
- alle Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage vom Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zu erfassen,
- das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung einzuführen,
- die Freiwilligkeit für Mieter:innen, einen Mieterstromvertrag abzuschließen, beizubehalten,
- Energy Sharing in die PV-Strategie aufzunehmen und an einer Umsetzung zu arbeiten,
- die zur Prüfung stehenden Themen des Abschnittes „3.2 Photovoltaik auf dem Dach erleichtern“ ebenfalls zeitnah umzusetzen,
- zeitnah eine Verordnung zum Thema Garten-PV vorzulegen.

---

<sup>1</sup> vgl. vzbv, 2022, Beteiligung der Verbraucher:innen an der Energiewende stärken, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-03/22-03-17\\_vzbv\\_Stellungnahme\\_EEG\\_Novelle.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-03/22-03-17_vzbv_Stellungnahme_EEG_Novelle.pdf), 21.03.2023.

## II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. MIETERSTROM UND GEMEINSCHAFTLICHE EIGENVERSORGUNG VEREINFACHEN

Mieterstrom ist eine der wenigen Möglichkeiten, Verbraucher:innen, die kein eigenes Haus bewohnen, an den Vorteilen der Energiewende zu beteiligen. Mit dem Mieterstromgesetz aus dem Jahre 2017 wurden erstmals sogenannte Mieterstromtarife ermöglicht. Leider haben die dort verankerten Mieterstromzuschläge bislang nicht zu einer flächendeckenden Nutzung dieser Tarife geführt. Die geringfügige Umsetzung lässt sich dabei auch auf die hohen bürokratischen Hürden zurückführen. Diese bestehen insbesondere bei kleinen Mehrfamilienhäusern. Bisher beschlossene Verbesserungen wie der Wegfall der 100-Kilowatt-Begrenzung und der Erneuerbaren-Energien-Umlage sind nicht ausreichend, um Mieterstrommodelle flächendeckend attraktiv zu machen.

Der vzbv begrüßt, dass sich das BMWK mit drei verschiedenen Modellen zur Vereinfachung von Mieterstromkonzepten auseinandersetzt. Aus Sicht des vzbv sollte insbesondere das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gesetzlich neu ermöglicht werden. Zusätzlich sollte das bestehende Mieterstrommodell entbürokratisiert werden, ohne den Verbraucherschutz abzuschwächen. Falls darüber hinaus in einem dritten Ansatz ein Modell der finanziellen Mieterbeteiligung (Stadtstrom) ermöglicht werden sollte, muss aus Sicht des vzbv sichergestellt sein, dass Mieter:innen ausreichend finanziell von der PV-Anlage profitieren.

#### 1.1 Virtuellen Summenzähler ermöglichen

Bisher werden die meisten Mieterstromkonzepte mit einer physischen doppelten Sammelschiene oder einem physischen Summenzählermodell bilanziert. Diese Messkonzepte sind mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Die Digitalisierung des Messwesens könnte nun künftig zu einer Vereinfachung der zur Bilanzierung von Mieterstrom notwendigen Messkonzepte beitragen. Dazu sollte das Modell des virtuellen Summenzählers gesetzlich eingeführt werden. Dieses Modell würde den Einbau und die Nutzung eines physischen Summenzählers überflüssig machen und somit zu hohen Kosteneinsparungen führen. Das Unternehmen Einhundert Energie rechnet mit Einsparungen bei den Investitionskosten von bis zu 8.000 Euro je Netzanschluss durch Nutzung eines virtuellen Summenzählers. Neben den Kosteneinsparungen bietet dieses Modell auch den Vorteil, dass Stromverbraucher:innen flexibler, ohne technische Umbaumaßnahmen oder Sonderaufwände für Netzbetreiber in kollektive Eigenverbrauchsgemeinschaften ein- und austreten können.<sup>2</sup> Der virtuelle Summenzähler kann Projekte somit finanziell attraktiver und unbürokratischer machen.

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das Messkonzept des virtuellen Summenzählers zeitnah gesetzlich einzuführen. Eine erste Möglichkeit dazu bietet das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW).

---

<sup>2</sup> vgl. EINHUNDERT Energie GmbH, 2023, Stellungnahme EINHUNDERT Energie GmbH, [https://www.bundestag.de/resource/blob/937784/510a80a75d9b40b4dfc7c38bb6141b7d/Stellungnahme-SV-Dr-Ernesto-Garnier-EINHUNDERT\\_Energie\\_GmbH-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/937784/510a80a75d9b40b4dfc7c38bb6141b7d/Stellungnahme-SV-Dr-Ernesto-Garnier-EINHUNDERT_Energie_GmbH-data.pdf), 21.03.2023.

## 1.2 Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage vom MsbG erfassen

Im Regierungsentwurf des GNDEW bleibt es unklar, ob Zählpunkte<sup>3</sup> innerhalb einer Kundenanlage vom MsbG erfasst werden. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass der Betreiber der Kundenanlage gleichzeitig gemeinschaftlicher Anschlussnutzer für alle belieferten Letzverbraucher:innen wird. Dies würde dazu führen, dass diese ihren Status als Anschlussnutzer:innen nach dem GNDEW verlieren und somit kein Anrecht gegenüber dem Messstellenbetreiber haben, ihre Messeinrichtung an ein intelligentes Messsystem anzuschließen. Das GNDEW sollte deshalb so angepasst werden, dass die innerhalb der Kundenanlagen befindlichen Zählpunkte weiterhin vom MsbG erfasst werden und somit ein Anspruch auf den Anschluss an ein intelligentes Messsystem zu den im Gesetz vorgesehenen Preisobergrenzen besteht.

### VZBV- FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass alle Zählpunkte innerhalb der Kundenanlage vom MsbG erfasst werden.

## 1.3 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ermöglichen

Ein großes Problem bei der Umsetzung des traditionellen Mieterstrommodells ist der bürokratische Aufwand für die Bereitstellung der Reststrombelieferung der Bewohner:innen. Das neue Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung könnte dieses Problem lösen. Bei diesem Modell werden die Strommengen aus einer Solaranlage anteilig den Bewohner:innen des Hauses zugerechnet. Die zugerechnete Strommenge wird anschließend von der Netzbezugsmenge der jeweiligen Bewohner:in abgezogen. Die dabei verbleibende Reststrombelieferung soll weiterhin über die bestehenden Stromlieferverträge der Bewohner:innen erfolgen. Die Teilnahme an dem Modell soll freiwillig erfolgen. Eine Voraussetzung für die vereinfachte Umsetzung dieses Modells wäre die Nutzung eines virtuellen Summenzählers (siehe 1.1).

Laut PV-Strategie sollen die Anlagenbetreiber:innen zumindest so gestellt werden, als würden sie die Stromerzeugung der PV-Anlage voll ins Netz einspeisen. Gleichzeitig sollte aus Sicht des vzbv sichergestellt werden, dass der innerhalb des Hauses bereitgestellte Strom deutlich günstiger ist als der Reststrombezug der Bewohner:innen. Eine Preisdifferenz zwischen PV-Strom und Reststrom könnte es zudem für die Bewohner:innen attraktiver machen, möglichst viel des PV-Stroms direkt vor Ort zu verbrauchen. Dies wäre attraktiv für die privaten Haushalte und zudem netzdienlich.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das Modell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung gesetzlich einzuführen.

## 1.4 Verbraucherschutz und Lieferantenpflichten beachten

Bei der Entbürokratisierung von Mieterstrom sollten die Verbraucherrechte gewahrt bleiben. Insbesondere die Freiwilligkeit für Mieter:innen, einen Mieterstromvertrag abzuschließen, sollte beibehalten werden. Auch sollte weiterhin sichergestellt sein, dass Mieterstrom im Vergleich zu anderen Stromtarifen preisgünstiger ist. Eine von anderen Lieferverhältnissen abweichende Vertragslaufzeit für Mieterstromverträge ist nicht zwingend notwendig.

---

<sup>3</sup> An einem Zählpunkt werden Versorgungsleistungen (z.B. Strom) an die Verbraucher:innen geleistet.

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Freiwilligkeit für Mieter:innen, einen Mieterstromvertrag abzuschließen, beizubehalten.

## 2. STECKERSOLAR ENTBÜROKRATISIEREN

Steckersolargeräte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Verbraucher:innen. Gerade für Bewohner:innen von Mehrfamilienhäusern eröffnen diese Anlagen einen einfachen Zugang zur eigenen Erzeugung von Solarstrom. Daher sollten Installation und Betrieb dieser Anlagen so einfach wie möglich ausgelegt werden. Der vzbv begrüßt, dass die vom vzbv und weiteren Verbänden eingebrachten Vorschläge zur Entbürokratisierung im Bereich von Steckersolargeräten in die PV-Strategie aufgenommen wurden.

Bisher müssen Steckersolargeräte sowohl beim Netzbetreiber als auch beim Marktstammdatenregister angemeldet werden. Diese komplexen Meldeprozesse überfordern viele Interessent:innen. Der vzbv begrüßt, dass die bisherige Doppelmeldung reduziert werden soll. Der vzbv spricht sich dafür aus, dass nur noch eine Anmeldung beim Marktstammdatenregister notwendig sein sollte. Diese sollte speziell auf Steckersolargeräte ausgelegt sein und somit einen einfachen Anmeldeprozess ermöglichen.

Neben den komplexen Anmeldeprozessen ist häufig die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft oder des Vermietenden ein Hindernis bei der Nutzung von Steckersolargeräten. Der vzbv begrüßt, dass das BMWK vorschlägt, Steckersolargeräte in den Katalog privilegierter Maßnahmen im WEG/BGB aufzunehmen. Aus Sicht des vzbv sollte die Erzeugung von Solarenergie im Allgemeinen als privilegierte Maßnahme gelten.

Der vzbv begrüßt, dass sich das BMWK dem Vorschlag des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) anschließt und vorschlägt, dass bereits vorhandene Zähler bis zum durch den Messstellenbetreiber geplanten Einbau eines Zweirichtungszählers nicht vorzeitig ausgetauscht werden müssen.<sup>4</sup> Dies ermöglicht eine beschleunigte Inbetriebnahme dieser Geräte. Zur Umsetzung dieser Maßnahme hat der vzbv bereits in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende Vorschläge unterbreitet.<sup>5</sup>

Neben gesetzlichen Anpassungen bedarf es Änderungen in Normen, um den Betrieb von Steckersolargeräten zu vereinfachen. In einer Stellungnahme zum Entwurf einer VDE-Produktnorm hat sich der vzbv dafür ausgesprochen, dass der Schukostecker ebenfalls als normenkonform gelten sollte. Zudem sollte die Norm für alle Erzeugungsanlagen mit 800 Watt Wechselstromleistung statt 600 Watt gelten.<sup>6</sup> Der vzbv begrüßt, dass diese Forderungen vom BMWK im Rahmen der PV-Strategie unterstützt werden.

Ein zentrales rechtliches Problem für die Nutzung von Steckersolargeräten stellt die bisher geltende Anlagenzusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG dar. Danach kann es zu einer besonderen Problematik kommen, sobald Steckersolargeräte zusätzlich zu bereits bestehenden Solaranlagen angeschlossen werden. Die einzelnen Anlagen werden dabei unabhängig vom Eigentümer zusammengerechnet, wenn sie sich auf einem

<sup>4</sup> vgl. VDE, 2023, Steckerfertige Mini-Energieerzeugungsanlagen, <https://www.vde.com/resource/blob/2229846/fb80285717d068549c7528ed4419d1f4/positionspapier-data.pdf>, 21.03.2023.

<sup>5</sup> vgl. vzbv, 2023, Smart Meter müssen dauerhaft kostengünstig sein, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-01/23-01-27\\_Stellungnahme\\_Smart%20Meter.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-01/23-01-27_Stellungnahme_Smart%20Meter.pdf), 21.03.2023.

<sup>6</sup> vgl. vzbv, 2023, Steckersolargeräte: Schukostecker ausreichend, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-02-14\\_Kurzsternnahme\\_Steckersolarnorm.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-02-14_Kurzsternnahme_Steckersolarnorm.pdf), 21.03.2023.

Grundstück oder in einem Gebäude befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden. Dies kann dazu führen, dass Grenzwerte überschritten und ein intelligentes Messsystem oder eine Fernsteuerbarkeit nachträglich auch in Bezug auf die bereits installierten PV-Anlagen eines anderen Anschlussnutzers erforderlich werden. Auch das BMWK analysiert in Abschnitt 3.2, dass die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung teilweise zu unerwünschten Auswirkungen führen. Es soll geprüft werden, wie die Regelung weiterentwickelt und vereinfacht werden kann. Aus Sicht des vzbv sollte eine Änderung mindestens dazu führen, dass Steckersolargeräte von unterschiedlichen Anlagenbetreiber:innen bei der Anlagenzusammenfassung nicht beachtet werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die aufgeführten Maßnahmen zur Entbürokratisierung von Steckersolar zeitnah innerhalb dieses Jahres umzusetzen, sodass die Regelungen im Jahr 2024 Wirkung entfalten können.

### **3. ENERGY SHARING IN PV-STRATEGIE AUFNEHMEN**

Laut Koalitionsvertrag möchte die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie verbessern. Erste Maßnahmen wurden in der EEG-Novelle im vergangenen Jahr umgesetzt. Beispielsweise müssen Bürgerenergiegesellschaften mit PV-Anlagen mit einer Anlagenleistung bis sechs Megawatt zukünftig nicht mehr an einer Ausschreibung teilnehmen. Laut PV-Strategie sind nun weitere Maßnahmen geplant. Zum einen soll das Bürgerenergieförderprogramm auf Photovoltaikanlagen ausgedehnt werden. Zum anderen sollen weiterhin bestehende Bürokratie und Hemmnisse für Bürgerenergie abgebaut werden. Das ebenfalls im Koalitionsvertrag aufgeführte Energy Sharing wird in der PV-Strategie nicht erwähnt. Dabei sieht die EU-Richtlinie zu erneuerbaren Energien (RED II vom 11.12.2018) für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht nur die Ausnahme von Ausschreibungen vor, sondern auch das Energy Sharing.<sup>7</sup> Diese EU-Richtlinie hätte bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Energy Sharing würde es Bürger:innen ermöglichen, sich in Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften zu organisieren und Energie zu produzieren, selber zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, Energy Sharing in die PV-Strategie aufzunehmen und an einer Umsetzung zu arbeiten.

### **4. GARTEN-PV VERORDNUNG VORLEGEN**

Im Rahmen der letzten EEG-Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Vergütung für PV-Anlagen bis maximal 20 Kilowatt Leistung erhalten, wenn die Module nicht auf dem Hausdach, sondern stattdessen im Garten aufgebaut werden. In § 48 EEG werden gleichzeitig einige Bedingungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit die Vergütung in Anspruch genommen werden kann. Dazu zählt der Nachweis, dass das eigene Hausdach nicht für eine Solar-Installation geeignet ist. Die Kriterien sollten in einer Verordnung festgelegt werden. Diese wurde bisher nicht vorgelegt.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, zeitnah eine Verordnung zum Thema Garten-PV vorzulegen.

---

<sup>7</sup> Siehe Artikel 22 Absatz 2 b) RED II.